

**Gesendet:** Freitag, 31. Januar 2025 11:01

**An:** Pressestelle VG <[Pressestelle@vg.berlin.de](mailto:Pressestelle@vg.berlin.de)>

**Betreff:** Pressemitteilung Nr. 8 / 2025: Subsidiärer Schutz für russische Männer im grundwehrdienstpflichtigen Alter

## **Subsidiärer Schutz für russische Männer im grundwehrdienstpflichtigen Alter**

Die Bundesrepublik Deutschland muss russische Männer, die befürchten, zum Grundwehrdienst eingezogen und anschließend im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt zu werden, als subsidiär schutzberechtigt anerkennen.

Subsidiär schutzberechtigt sind nach dem Asylgesetz Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Diesen Schutzstatus hatten die Kläger, russische Männer im grundwehrdienstpflichtigen Alter, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt. Sie hatten geltend gemacht, bisher keinen Wehrdienst in der Russischen Föderation geleistet zu haben, weswegen ihnen bei einer Rückkehr drohe, in die Armee eingezogen zu werden und im Ukraine-Krieg kämpfen zu müssen. Diese Anträge hatte die Behörde abgelehnt.

Die dagegen gerichteten Klagen hatten Erfolg. Das Verwaltungsgericht hält es nach Auswertung aktuell zugänglicher Erkenntnisse für beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger nach ihrer Rückkehr in absehbarer Zeit gegen ihren Willen zum Grundwehrdienst in der russischen Armee einberufen und in den Ukraine-Krieg entsandt werden. Dort hätten sie damit zu rechnen, zwangsweise an völkerrechts- und/oder menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen zu müssen bzw. selbst schwersten Schaden an Leib und Leben zu erleiden. Zur Überzeugung des Gerichts bestätigen die neuesten Erkenntnisse, dass der russische Staat weiterhin und vermehrt darauf setzt, Grundwehrdienstleistende zum Vertragsabschluss mit den russischen Streitkräften zu nötigen, um sie sodann als Vertragsoldaten an die Front in der (Kern-)Ukraine entsenden zu können. Auch bei einer Stationierung als Grundwehrdienstleistende im russisch-ukrainischen Grenzgebiet (Region Kursk) drohe den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Mit diesen Entscheidungen weicht das Verwaltungsgericht von den anderslautenden Urteilen des 12. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. August 2024 ab.

Gegen die Urteile kann der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

## **Urteile der 33. Kammer vom 20. Januar 2025 (VG 33 K 504/24 A und VG 33 K 519/24 A)**

Dr. Anna Katharina von Oettingen  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
- Pressesprecherin -  
Verwaltungsgericht Berlin, 19. Kammer  
Kirchstr. 7, 10557 Berlin  
T: 030 / 9014-8008/-8191  
E: [anna.vonoettingen@vg.berlin.de](mailto:anna.vonoettingen@vg.berlin.de)